



Editorial

Sind Tiere Sachen?

Sind Tiere Sachen? Die Frage lässt uns verwundert den Kopf schütteln. Wie auch sollten Lebewesen blosser Sachen sein? Und doch gilt: Unser Privatrecht unterscheidet nur Personen und Sachen; Tieren kommt kein eigener rechtlicher Status zu. Zwar trennt das Schweizerische Zivilgesetzbuch herrenlose Sachen von herrlosen Tieren (Art. 719; vgl. 700, 725), scheint also einen Unterschied zu kennen. Indessen spricht es von beiden unter dem Titel des Sachenrechts, des näheren in der Abteilung "Eigentum" - von Tieren mithin als Sachen, an denen der Eigentümer ein absolutes Recht hat, über die er umfassend und alleinig herrscht.¹ Gespiegelt wird diese Auffassung im Strafrecht: Grundsätzlich wird die Zufügung von Schaden an einem Tier als Sachbeschädigung nach Art. 145 unseres Strafgesetzbuches geahndet.² - Geltendes Recht drückt in der Regel Wertauffassungen und Einstellungen aus, die in der jeweiligen Rechtsgemeinschaft überwiegen. Das hiesse denn, dass der gemeine Menschenverstand (die Engländer sprechen von "common sense"), der, wie oben behauptet, den Kopf schütteln macht, sich selber verkennt. Die notorische Missachtung und die täglichen Misshandlungen von Tieren scheinen das zu bestätigen.

Doch gemach, im öffentlichen Recht findet sich Trost: Das schweizerische Tierschutzgesetz anerkennt das Tier als ein eigenständiges Wesen, dem Schutz gebührt, dessen Wohlbefinden zu fördern ist und dessen "Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird" (Art. 1 und 2). Freilich soll das so nur für Wirbeltiere gelten (Art. 1 Abs. 2; der bundesdeutsche Gesetzgeber ist hier grosszügiger). Sind also die anderen Tiere doch nur Sachen? Warum denn nicht auch die Wirbeltiere? Denn diese bleiben vollständig - d.h. unter Inkaufnahme von erheblichen Leiden und Tod - verfügbar, wenn es gilt, dem Menschen Vorteile zu verschaffen (Art. 14 und 15 des TschG).

Unbillig wäre es, die aufrichtigen und wirksamen Bemühungen zu verschweigen, die von privater - gerade auch wissenschaftlicher - wie auch öffentlicher Seite unternommen werden, das Los der vom Menschen genutzten Tiere zu erleichtern und zu verbessern. Sie künden von einem allmählichen Wandel in der vorherrschenden Einstellung Tieren gegenüber (wiewohl dieser Wandel nicht ohne innere Widersprüche bleibt). Zunehmend werden Tiere als empfindungs-, als leidensfähige Mit-Lebewesen geachtet und geschont. Albert Schweitzers Prinzip der "Ehrfurcht vor dem Leben" hat Konjunktur und zeitigt, das lässt sich zeigen, nicht bloss deklamatorische Wirkung.



Die Überwindung des unangemessenen "sachlichen" Denkens wird freilich ausbleiben, wenn nicht tiefer geschürft wird. Statt Verfügbarkeit und Verfügungsgrenzen zu bedenken, könnte man mit gutem Grund von der ursprünglichen Unverfügbarkeit aller Tiere, ja jegliches Seienden überhaupt, ausgehen: Worüber wir Menschen auch immer verfügen, wir haben es letztlich nicht geschaffen. Auch "neue Arten", Chimären, transgene Tiere nicht. Als Konstrukteure sehen wir uns darauf verwiesen, dass uns, was immer wir umformen, zuvor schon gegeben ist. Wir bleiben abhängig von dem, womit wir umgehen. Insofern müssen wir es respektieren, ist es unverfügbare Begrenzung unserer Willkür, im Letzten nicht länger beherrschbare Sache. Für Tiere fällt zusätzlich ins Gewicht, dass sie ihr eigenes, natürliches Ziel haben, mithin die Möglichkeit eines in sich vollendeten Lebens tragen. Auf sie angewendet, erweist sich die Kategorie "Sache" als besonders verfehlt.

Das scheinen unsere österreichischen Nachbarn begriffen zu haben. Ihr Nationalrat beschloss jüngst eine Änderung des einschlägigen Privatrechts: "Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen."³ Diese gesetzgeberische Tat verdient Anerkennung, darf allerdings nicht überschätzt werden. Sie nimmt den Tieren den Sachcharakter, ohne ihnen ein eigenes Recht zuzubilligen. Entsprechend bleibt der Wert eines Tieres ausschliesslich vom Markt und - neu - von der Wertschätzung seines Eigentümers abhängig (§ 1332 a ABGB), auch wenn es im übrigen "unter dem besonderen Schutz der Gesetze" steht "und dementsprechend im Interesse des Tieres erlassenen Schutzvorschriften zu beachten sind".⁴

Auf einem langen und steinigen Weg haben wir ein erstes Stück zurückgelegt. Viel bleibt zu lernen und zu überwinden.

Beat Sitter

- 1 P. Tuor, B. Schnyder: Das schweizerische Zivilgesetzbuch. Zürich 10 1986, S. 549f.
- 2 A.F. Goetschel: Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz. Bern/Stuttgart 1986, S. 34f.
- 3 Bundesgesetz vom 10.3.1988 über die Rechtsstellung von Tieren, betrifft u.a. die Einführung des hier zitierten § 285 a in das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1.6.1811 (ABGB).
- 4 497 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. Gesetzgebungsperiode.